



## **NIEDERSCHRIFT**

|                     |                                                       |
|---------------------|-------------------------------------------------------|
| <b>Sitzung:</b>     | Stadtrat<br>III/19                                    |
| <b>Sitzungstag:</b> | Dienstag, den 07.05.2013                              |
| <b>Sitzungsort:</b> | Ratssaal des Alten Seminars,<br>Lüdenscheider Str. 48 |
| <b>Beginn:</b>      | 17:00 Uhr                                             |
| <b>Ende:</b>        | 20:00 Uhr                                             |

### **TAGESORDNUNG**

#### **1. Öffentliche Sitzung**

##### **1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung

1.1.2. Einwohnerfragestunde

1.1.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse  
Vorlage: M/2013/140

##### **1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW**

1.2.1. Bauliche und verkehrsregelnde Maßnahmen in der Hansestraße;  
Bürgeranregung vom 26.02.2013  
Vorlage: A/2013/125

##### **1.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**

1.3.1. Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:  
Bestellung eines/r Delegierten für die Verbandsversammlung des Wupperver-  
bandes  
Vorlage: V/2013/973

##### **1.4. Beschlüsse**

1.4.1. Sanierungsmaßnahme Sporthalle Mühlenberg  
Vorlage: V/2013/980

1.4.2. Bebauungsplan Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen, 1. vereinfachte Änderung  
Klarstellungsbeschluss: Aufhebung Satzungsbeschluss vom 26.06.2012  
Vorlage: V/2013/979

1.4.3. III. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth  
Vorlage: V/2013/984

1.4.4. Wahlen zu den Ausschüssen  
Vorlage: V/2013/985

1.4.5. Änderung des Stellenplanes 2013

Vorlage: V/2013/986

## **1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**

- 1.5.1. Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege  
Vorlage: V/2013/941
- 1.5.2. Antrag des Jugendamtselternbeirats der Wipperfürther Kindertageseinrichtungen auf einen Sitz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss  
Vorlage: V/2013/943
- 1.5.3. Flächennutzungsplan Wipperfürth, 2. Änderung, Lüdenscheider Straße
  - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
  - 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
  - 3. Beschluss als SatzungVorlage: V/2013/950
- 1.5.4. Bebauungsplan Nr. 93.2 Wupper Innenstadt Ohler Wiesen, Teilbereich 2
  - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
  - 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
  - 3. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Entwurfsauslegung
  - 4. Beschluss als SatzungVorlage: V/2013/951
- 1.5.5. Bebauungsplan Nr. 91 Gewerbegebiet Niederklüppelberg
  - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
  - 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
  - 3. Beschluss als SatzungVorlage: V/2013/952
- 1.5.6. Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2008 - 2010 im vereinfachten Verfahren nach NKF-Weiterentwicklungsgesetz  
Vorlage: V/2013/968
- 1.5.7. Shared Services; öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung eines "Zentralen Zahlungs- und Forderungsmanagements"  
Vorlage: V/2013/963/1
- 1.5.8. Errichtung eines Grundschulverbundes am Standort KGS St. Nikolaus  
Vorlage: V/2013/956
- 1.5.9. Errichtung eines Grundschulverbundes am Standort KGS Agathaberg  
Vorlage: V/2013/977/2

## **1.6. Anfragen**

- 1.6.1. Demografie-Wissenstransfer;  
Schmitz, Andreas / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, vom 23.04.2013  
Vorlage: F/2013/145

## **1.7. Anträge**

- 1.7.1. Parkplatzerweiterung Dr.-Eugen-Kersting-Straße;  
Schnepfer, Josef W. / FDP-Fraktion, vom 19.04.2013  
Vorlage: A/2013/127  
- Der Antrag wurde zurückgezogen -
- 1.7.2. Grünpfeile für Rechtsabbieger;  
Schnepfer, Josef W. / FDP-Fraktion, vom 19.04.2013  
Vorlage: A/2013/128
- 1.7.3. Projektbezogene Stellenbesetzungen;  
Scherkenbach, Friedhelm / CDU-Fraktion, vom 22.04.2013  
Vorlage: A/2013/129
- 1.7.4. Entwicklung weiterer Gewerbeflächen;  
CDU-Fraktion und FDP-Fraktion vom 23.04.2013  
Vorlage: A/2013/130
- 1.7.5. Kostenentwicklung Sanierung Mühlenberghalle - Erneute Gegenüberstellung der  
Kosten Neubau / Sanierung;  
FDP-Fraktion, vom 23.04.2013  
Vorlage: A/2013/131  
- Der Antrag wurde zurückgezogen -

## **1.8. Mitteilungen**

- 1.8.1. 25 Jahre Städtepartnerschaft Surgères - Wipperfurth, Erneuerung der Partner-  
schaft  
Vorlage: M/2013/190
- 1.8.2. Tennishalle Bahnstraße

- 2. Nichtöffentliche Sitzung**
- 2.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2. Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**
  - 2.3.1. Beauftragung und Mittelbereitstellung für Beratungs- / Unterstützungsleistungen bei den Jahresabschlüssen 2008 bis 2010  
Vorlage: V/2013/967
- 2.4. Beschlüsse**
  - 2.4.1. Erbbaurechtsangelegenheit Ohl  
Vorlage: V/2013/981
  - 2.4.2. Erbbaurechtsangelegenheit Wipperfeld  
Vorlage: V/2013/982
- 2.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen - entfällt -**
- 2.6. Anfragen - keine -**
- 2.7. Anträge - keine -**
- 2.8. Mitteilungen**
  - 2.8.1. Situation Alte Drahtzieherei  
Vorlage: M/2013/191
  - 2.8.2. Sanierungsmaßnahme Sporthalle Mühlenberg
  - 2.8.3. Stand des Genehmigungsverfahrens zum Haushalt / HSK
  - 2.8.4. Tennishalle Bahnstraße; zusätzliche Information



## ANWESENHEITSLISTE

zur Sitzung des Rates,  
am 07.05.2013  
von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr

### Anwesend:

#### **Vorsitzender**

von Rekowski, Michael                      parteilos                      Bürgermeister

#### **Ratsmitglieder**

|                          |                         |                            |
|--------------------------|-------------------------|----------------------------|
| Ahus, Margit             | CDU                     |                            |
| Berster, Heribert        | CDU                     | (bis TOP 2.8.1, 18.52 Uhr) |
| Billstein, Regina        | SPD                     |                            |
| Blechmann, Karin         | SPD                     |                            |
| Bongen, Hermann-Josef    | CDU                     |                            |
| Börsch, Thomas           | UWG                     |                            |
| Brachmann, Peter         | SPD                     |                            |
| Bremerich, Josef         | CDU                     |                            |
| Dellweg, Friedel         | CDU                     |                            |
| Emde, Kai                | FDP                     |                            |
| Felderhoff, Klaus-Dieter | UWG                     |                            |
| Frielingsdorf, Hans-Otto | UWG                     |                            |
| Goller, Christoph        | Bündnis 90 / DIE GRÜNEN |                            |
| Gottlebe, Joachim        | SPD                     | (ab TOP 1.3.1, 17.07 Uhr)  |
| Grolewski, Joachim       | UWG                     |                            |
| Grüterich, Norbert       | CDU                     |                            |
| Hirsch, Hartmut          | CDU                     |                            |
| Klett, Stefan            | CDU                     | (ab TOP 1.4.1, 17.10 Uhr)  |
| Koppelberg, Harald       | UWG                     |                            |
| Köser, Andre             | CDU                     |                            |
| Kremer, Stephan          | CDU                     |                            |
| Lambert, Bernd           | CDU                     |                            |
| Mederlet, Frank          | SPD                     | (ab TOP 1.4.1, 17.15 Uhr)  |
| Metzger, Andreas         | SPD                     |                            |
| Müller, Hans-Peter       | CDU                     |                            |
| Palubitzki, Lothar       | CDU                     |                            |
| Scherkenbach, Friedhelm  | CDU                     |                            |
| Schmitz, Andreas         | Bündnis 90 / DIE GRÜNEN |                            |
| Schneider, Eva           | CDU                     |                            |
| Stefer, Michael          | CDU                     |                            |
| Stein, Günter            | SPD                     |                            |
| Surborg, Joachim         | CDU                     | (bis TOP 2.8.1, 18.52 Uhr) |
| Wurth, Ralf              | SPD                     |                            |
| Wuttke, Henry            | FDP                     |                            |

### **Verwaltungsvertreter/in**

|                        |        |               |
|------------------------|--------|---------------|
| Hachenberg, Friedrich  | intern | StOVR         |
| Hackländer, André      | intern | Dipl.-Ing.    |
| Persian, Dietmar       | intern | Leiter RGM    |
| Trompetter, Frank      | intern | Stadtkämmerer |
| von der Heyden, Astrid | intern | Dipl.-Ing.    |
| Willms, Herbert        | intern | StOAR         |
| Wollnik, Lothar        | intern | StVD          |

### **Schriftführer**

|                  |        |      |
|------------------|--------|------|
| Breuer, Reinhard | intern | StAR |
|------------------|--------|------|

### **Es fehlten:**

|                       |                         |
|-----------------------|-------------------------|
| Schnepper, Josef W.   | FDP                     |
| Schulte-Thiele, Klaus | Bündnis 90 / DIE GRÜNEN |

## **1 Öffentliche Sitzung**

### **1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister **von Rekowski** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

#### **1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in der Fassung der Einladung einvernehmlich anerkannt, wobei zuvor die beiden neuen Punkte 1.4.4 (Wahlen zu den Ausschüssen) und 1.4.5 (Änderung des Stellenplanes 2013), jeweils mit Tischvorlagen, sowie ein zusätzlicher mündlicher Bericht der Verwaltung unter TOP 1.8.2 (Tennishalle Bahnstraße) in die Tagesordnung aufgenommen werden.

#### **1.1.2 Einwohnerfragestunde**

Aus der Zuhörerschaft werden keine Fragen gestellt. Auch schriftliche Fragen waren vor der Sitzung nicht eingereicht worden.

#### **1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse**

Vorlage: M/2013/140

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird zur Kenntnis genommen. Bürgermeister **von Rekowski** teilt mit, dass seit dieser Woche auch die Beschlüsse 2.4.1 und 2.4.2 der Ratssitzung vom 26.09.2013 erledigt seien. Hierauf werde er unter TOP 1.8.2 der heutigen Sitzung noch einmal zurück kommen.

## **1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW**

### **1.2.1 Bauliche und verkehrsregelnde Maßnahmen in der Hansestraße; Bürgeranregung vom 26.02.2013**

Vorlage: A/2013/125

#### **Beschluss:**

Die Bürgeranregung wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt überwiesen.

\*\*\*\*\*

Die Vorlage mit Beschlussentwurf war Bestandteil der Einladung. Über die schriftliche Stellungnahme hinaus teilt Bürgermeister **von Rekowski** mit, dass der Verwaltungsführung die dortige Problematik auch bei mehreren Unternehmensbesuchen im Rahmen der Wirtschaftsförderung verdeutlicht worden sei. Das Ordnungsamt habe nach einer Vorortbesichtigung gewisse Abhilfen durch Markierungsarbeiten ins Auge gefasst. Das Thema werde auch beim Unternehmerabend am 28. Mai in Klingsiepen zur Sprache kommen, Ziel sei es daneben, eine Änderung des Bebauungsplanes herbei zu führen, um die Situation dauerhaft zu verbessern.

## **1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**

### **1.3.1 Bestellung eines/r Delegierten für die Verbandsversammlung des Wupperverbandes**

Vorlage: V/2013/973

#### **Beschluss:**

Die nachfolgende einstimmig gefasste Dringliche Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 vom 16.04.2013 wird hiermit gemäß Abs. 1 Satz 3 genehmigt:

„Als stimmberechtigter Delegierter der Hansestadt Wipperfürth für die Verbandsversammlung des Wupperverbandes wird für fünf Jahre Ratsherr Norbert Grüterich bestellt.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **1.4 Beschlüsse**

### **1.4.1 Sanierungsmaßnahme Sporthalle Mühlenberg**

Vorlage: V/2013/980

Die Vorlage, nach deren Inhalt zunächst vorgesehen war, einen konkreten Beschlussvorschlag mit Darstellung der finanziellen Auswirkungen vorzulegen, war Bestandteil der Einladung.

Bürgermeister **von Rekowski** teilt mit, dass es entgegen der Absicht der Verwaltung nicht möglich gewesen sei, einen belastbaren Beschlussentwurf vorzulegen. Er stellt noch einmal die Gründe für den im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden entschiedenen Stopp der Sanierungsmaßnahme dar, nachdem die Baukosten entgegen der bisherigen Kostenberechnung aus dem Ruder zu laufen schienen. In diesem Zusammenhang dankt er allen Beteiligten für ihr Engagement und Verständnis für die organisatorischen Maßnahmen, die auf einen Baubeginn um Pfingsten herum ausgerichtet waren, insbesondere den betroffenen Sportvereinen. Für einen Beschluss pro Sanierung fehlten derzeit noch grundlegende Daten, weshalb es in der Folgeweche eine umfangreiche Plausibilitätsprüfung geben werde. Nach dem 22.05. werde es dann verlässliche Daten geben, sodass er für eine Sondersitzung ab dem 28. Mai plädiere. Aus den dargestellten Gründen schlage er vor, die Entscheidung zur Sporthalle Mühlenberg zu vertagen.

In der nachfolgenden Diskussion stellen insbesondere die Vorsitzenden der Ratsfraktionen ihre Einschätzung zum bisherigen Verlauf des Entscheidungsprozesses dar, wobei auch die Erwartungen an die zur Sondersitzung vorzulegenden Unterlagen geäußert werden; auch bezogen auf die unterschiedlichen Neubauvarianten.

Bürgermeister **von Rekowski** stellt Einvernehmen zur Notwendigkeit der vorgeschlagenen Sondersitzung Ende Mai fest.

### **1.4.2 Bebauungsplan Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen, 1. vereinfachte Änderung**

**Klarstellungsbeschluss: Aufhebung Satzungsbeschluss vom 26.06.2012**

Vorlage: V/2013/979

#### **Beschluss:**

Der am 26.06.2012 unter TOP 1.5.5 gefasste Ratsbeschluss, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen, bestehend aus Plan- und den Textlichen Festsetzungen, gem. § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung zu beschließen, wird hiermit aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



**1.4.3 III. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth**  
Vorlage: V/2013/984

**Beschluss:**

Die III. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth wird in der als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen:

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Anlage**

III. Änderungssatzung

**III. Änderungssatzung  
zur Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth  
vom \_\_.\_\_.2013**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) i.V.m. §§ 7 Abs. 2, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am 7. Mai 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth vom 19. November 2003 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst

„(4) Im Bereich der anonymen Reihengrabstätten für Erd-/Urnenbestattung ist die Nennung des Vor- und Nachnamens und des Sterbejahres der Verstorbenen zulässig. Der Eintrag ist ausschließlich nur auf Antrag und auf einem dafür vorgesehenen Pflasterstein, oder einem sonstigen auf dem Grabfeld durch die Verwaltung aufgestellten Denkmal, zulässig. Der Nutzungsberechtigte beauftragt den Namenseintrag bei der Friedhofsverwaltung. Diese entscheidet nach eigenem Ermessen über die Lage des Steins/Denkmals.“

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den \_\_.\_\_.2013

(Michael von Rekowski)  
- Bürgermeister -

#### **1.4.4 Wahlen zu den Ausschüssen**

Vorlage: V/2013/985

##### **Beschluss:**

1. Zum Nachfolger des aus dem **Ausschuss für Schule und Soziales** ausscheidenden sachkundigen Bürgers Rudi Nurk wird die sachkundige Bürgerin Frau Ute Berg, Johannesweg 2b, gewählt. Nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der SPD-Fraktion sind die sachkundigen Bürger/innen Bärbel Schröder, Rudi Nurk (anstelle von Wolfgang Hilscher), Wolfgang Ballert und (neu) Ursula Liehn.
2. Zur Nachfolgerin des aus dem **Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur** ausscheidenden sachkundigen Bürgers Wolfgang Hilscher wird die sachkundige Bürgerin Frau Ursula Liehn, Lindenstumpf 4, gewählt. Nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der SPD-Fraktion bleiben die sachkundigen Bürger Bartolo Di Maggio und Gerd Klockner.)
- 3.) Zum Nachfolger des aus dem **Jugendhilfeausschuss** ausscheidenden stimmberechtigten Mitglieds Wolfgang Hilscher wird Herr Rudi Nurk gewählt. Persönlicher Stellvertreter bleibt Bartolo Di Maggio, der bisher persönlicher Vertreter von Wolfgang Hilscher war.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **1.4.5 Änderung des Stellenplanes 2013**

Vorlage: V/2013/986

##### **Beschluss:**

Im Stellenplan 2013 wird im Teil A „Beamte“ eine A 11er-Stelle mit einem Stellenanteil von 0,25 Vollzeitäquivalenten nachgewiesen.  
Diese Ergänzung wird in der Gliederungsübersicht im Produkt 1.01.03 nachgewiesen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**

##### **1.5.1 Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege**

Vorlage: V/2013/941

##### **Beschluss:**

Die Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Anlage 1:** Satzung

**Satzung der Hansestadt Wipperfürth  
zur Förderung von Kindern in Tagespflege  
vom ..... 2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) und der §§ 1 bis 4, 8a, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 4, 11 Abs. 1, 16 Abs. 1, 17, 18 Abs. 5 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –SGB VIII- in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 07.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel  
Leistungen der Hansestadt Wipperfürth**

Die Hansestadt Wipperfürth fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen, zu denen Kinder unabhängig ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII)
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII)
- Förderung von Kindern unter 1 Jahr, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten
- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Für Betreuungszeiten, die über den Umfang des Rechtsanspruches nach dem Kindertagesstättengesetz hinausgehen, wird ergänzende Kindertagespflege in Randzeiten gewährt
- Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird ergänzende Betreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung in Randzeiten gewährt
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII

## **§ 1**

### **Definition der Tagespflege**

Der Gesetzgeber fordert ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder. Die Kindertagespflege ist nach den §§ 22 und 23 SGB VIII neben der Tageseinrichtung ein gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Im Rahmen der Kindertagespflege werden Kinder durch geeignete Personen in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten oder in anderen, für diesen Zweck geeigneten Räumen, betreut.

Sie umfasst die angemessene Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen je nach Entwicklungsstand der Kinder. Bei der Tagespflege handelt es sich um eine familienergänzende Hilfe. Sie soll den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

## **§ 2**

### **Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege**

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben – soweit erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Die Bewilligung der Kindertagespflege und die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.
- (3) Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

## **§ 3**

### **Eignung der Tagespflegepersonen**

Die Überprüfung, ob eine Tagespflegeperson geeignet ist, obliegt dem Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth.

Eignungskriterien sind:

- a) Motivation zur Ausübung der Tätigkeit
- b) Persönlichkeit (u.a. Einfühlungsvermögen, soziale Kompetenz, physische und psychische Gesundheit)
- c) Sachkompetenz (u.a. Erziehungsmethoden, Haushaltsführung, Ernährung, Erste-Hilfe-Kurs)
- d) Qualifikation (z.B. sozialpädagogische Ausbildung, Teilnahme an einer Qualifikierungsmaßnahme zur Tagespflegeperson, Berufserfahrung als Tagespflegeperson)
- e) Kooperationsbereitschaft (mit den Eltern, mit den Fachkräften des Fachdienstes, mit Kindertageseinrichtungen oder anderen Tagespflegepersonen)
- f) Einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a BZRG
- g) Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen oder kollegialen Beratungen.

## **§ 4**

### **Geeignetheit der Räume**

Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten
- eine anregungsreiche Ausgestaltung
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen.

Bei der Überprüfung der Räumlichkeiten werden die Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011 zugrunde gelegt.

## **§ 5**

### **Erteilung der Pflegeerlaubnis**

- (1) Nach erfolgter Eignungsfeststellung wird der Tagespflegeperson die Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth erteilt. Danach ist sie berechtigt, für die Dauer von 5 Jahren jeweils bis zu 8 Kinder zu betreuen, davon maximal 5 gleichzeitig. Einer Pflegeerlaubnis bedürfen auch Betreuungspersonen, die Tagespflege ohne finanzielle Beteiligung des Jugendamtes leisten oder leisten wollen.
- (2) Werden Kinder weniger als 15 Stunden wöchentlich und weniger als 3 Monate in der Wohnung der Erziehungsberechtigten oder unentgeltlich betreut, bedarf es keiner Pflegeerlaubnis.
- (3) Die Pflegeerlaubnis wird ausschließlich durch das Jugendamt erteilt. Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind:
  - a) eine sozialpädagogische Ausbildung mit Erfahrung in der Kleinkinderbetreuung, eine abgeschlossene oder eine 160stündige Qualifizierung zur Tagesmutter nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstituts oder die Qualifizierung in anderer Weise, die das Jugendamt in einer Einzelfallentscheidung anerkannt hat.

Das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth wird dafür sorgen, dass entsprechende Kurse im Haus der Familie, Klosterplatz 2, 51688 Wipperfürth, oder durch andere Bildungsträger angeboten werden.

Die Kosten der Qualifizierungskurse werden auf Antrag zur Hälfte erstattet, wenn die Tagespflegeperson die Betreuung eines Kindes aufnimmt und laufende Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII durch das Jugendamt Wipperfürth als örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe erhält.

- b) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der zukünftigen Tagespflegeperson gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG
  - c) polizeiliche Führungszeugnisse aller Personen über 18 Jahren im Haushalt ohne Eintragung, die die Durchführung der Kindertagespflege einschränkt
  - d) ärztliches Attest oder Bescheinigung des Gesundheitsamtes, das die gesundheitlichen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit bestätigt und für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren
  - e) bescheinigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang mit Schwerpunkt Säuglinge und Kleinkinder. Dieser ist alle zwei Jahre aufzufrischen.
  - f) Hausbesuch und positive Prüfung der geeigneten Räume.
- (4) Für Tagespflegepersonen, die nicht die geforderte Qualifizierung besitzen, jedoch bereits entsprechend früherer Bestimmungen vom Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten haben, finden die aufgeführten Anforderungen erst nach zeitlichem Ablauf der geltenden Erlaubnis zur Kindertagespflege Anwendung, jedoch nicht vor dem 01.01.2014. Bis zu diesem Zeitpunkt ist bei diesem Personenkreis die Erteilung befristeter vorübergehender Erlaubnisse möglich.

## **§ 6**

### **Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis**

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 Satz 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

## **§ 7**

### **Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse**

Die Eltern und die Betreuungspersonen haben ein Recht auf fachliche Vermittlung, Beratung und Betreuung durch die Fachkräfte des Jugendamtes.

## **§ 8**

### **Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson**

- (1) Die Tagespflegeperson meldet jedes aufgenommene Kind beim Jugendamt mit Namen, Geburtsdatum sowie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten.

- (2) Gemäß § 43 SGB VIII hat die Tagespflegeperson das Jugendamt unaufgefordert über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder wichtig sind, zu unterrichten.

Hierzu zählen

- Änderungen der wöchentlichen und der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
- Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als einer Woche wegen Krankheit oder Urlaub
- Verdacht bei Kindeswohlgefährdung
- Wohnungswechsel der Erziehungsberechtigten oder der Tagespflegeperson
- Aufnahme und Betreuung von Kindern aus anderen Jugendamtsbezirken durch die Tagespflegeperson
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder.

- (3) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Gewährung von Geldleistungen**

Tagespflegepersonen erhalten gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII ein monatliches Pflegegeld.

Wird die Kindertagespflege durch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) des Kindes geleistet, wird in der Regel kein Tagespflegegeld gezahlt.

## **§ 10**

### **Höhe und Umfang der Geldleistung**

- (1) Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und der Qualifikation der Tagespflegeperson. Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt anhand der nachgewiesenen, tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.
- (2) Die laufenden Geldleistungen umfassen insbesondere die Erstattung
- angemessener Kosten für den Sachaufwand und
  - eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung.

Der pauschalisierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde **1,80 €**.



Der pauschalisierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a) **3,20 €** bei Pflegepersonen mit abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 160 Unterrichtsstunden sowie bei staatlich anerkannten Erzieherinnen und pädagogischen Fachkräften i. S. der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz
- b) **2,70 €** bei abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 80 Unterrichtsstunden
- c) **2,20 €** pro Stunde für Tagespflegepersonen, die nach Überprüfung tätig werden können und sich für die Qualifizierung anmelden.

Stellt das Betreuungsverhältnis besondere Anforderungen im Hinblick auf die Erziehung des zu betreuenden Kindes an die Tagespflegeperson, kann der Stundensatz erhöht werden.

(3) Die laufenden Geldleistungen umfassen ferner folgende Erstattungen:

- a) Nachgewiesene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Tagespflegeperson werden zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beträge, die die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen.
- b) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden Tagespflegepersonen zur Hälfte erstattet. Als angemessen gelten Beträge, die 20 % der laufenden Geldleistung nicht übersteigen.
- c) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden für die Tagespflegeperson in angemessener Höhe übernommen. Als angemessen gelten Beträge, die die Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung nicht übersteigen.

(4) Der pauschalisierte Betrag zur Förderleistung wird in den nachstehend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

| <b>Besondere Betreuungszeiten</b>                                   | <b>Form</b>                       |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Übernachtung<br>(22.00 Uhr – 06.00 Uhr)                             | 50 % der Betreuungsstunden        |
| Ergänzende Betreuung<br>(06:00 – 08.00 Uhr sowie 18.00 – 22.00 Uhr) | 20 % Erhöhung des Stundensatzes   |
| Samstag                                                             | 20 % Erhöhung des Stundensatzes   |
| Sonntag, Feiertag                                                   | 25 % Erhöhung des Stundensatzes   |
| Eingewöhnungszeit                                                   | entspricht der normalen Betreuung |

- (5) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf bis zu 25 Kalendertage Urlaub und 3 Sonderurlaubstage (z. B. für Weiterbildung) pro Jahr. Hierfür wird ihr die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet. Der Urlaub ist mit den Sorgeberechtigten abzustimmen und dem Jugendamt mitzuteilen.
- (6) Andere Möglichkeiten der geldlichen Förderung der Tagespflege durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften sind von den Erziehungsberechtigten bevorzugt in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Leistungen mindern den Anspruch nach § 23 SGB VIII sowie dieser Satzung.

- (7) Laufende Geldleistungen werden erst ab Eingang eines schriftlichen Antrages auf Gewährung einer Geldleistung bei der Hansestadt Wipperfürth nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegepersonen gewährt.
- (8) Sofern die Tagespflegeperson Kinder aus anderen Jugendamtsbereichen betreut, erfolgt die Erstattung der Geldleistungen anteilig zu den betreuten Kindern aus dem Jugendamtsbereich Wipperfürth.
- (9) Bei Krankheit oder Urlaub des zu betreuenden Kindes wird der Tagespflegeperson bis zu zwei Wochen (zusammenhängender Zeitraum) die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet.
- (10) Die Geldleistungen werden monatlich rückwirkend am Anfang des Folgemonats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Tagespflegeperson überwiesen.
- (11) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB-X.
- (12) Um die Chancengleichheit aller Kinder auf einen Kindertagespflegeplatz zu gewährleisten, soll die Tagespflegeperson keine zusätzlichen Geldleistungen der Eltern verlangen.

## **§ 11 Kostenbeitrag**

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt.

Um die Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu gewährleisten, wird ein pauschalierter Kostenbeitrag analog der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen der Eltern oder des Elternteils und der täglichen Betreuungszeit.

Müssen Eltern für die Betreuung ihres Kindes verschiedene Möglichkeiten in Anspruch nehmen (z. B. Kindertagesstätte und Kindertagespflege), so ist nur einmal ein Kostenbeitrag zu erheben.

## **§ 12 Kindertagespflege bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen**

Wenn sich Tagespflegepersonen zusammenschließen, können höchstens neun Kinder insgesamt und gleichzeitig durch mehrere (max. 3) Tagespflegepersonen betreut werden (§ 4 Abs. 1 KiBiz). Ein „Platzsharing“ wie es bei einer Tagespflegeperson möglich ist, die bis zu 8 Betreuungsverträge abschließen kann, ist hier ausgeschlossen.

Jede der Tagespflegepersonen verfügt über die Erlaubnis für eine bestimmte Anzahl Kinder; eine Person für max. 5 Kinder. Sie schließt mit den Eltern entsprechende Verträge ab.

Grundlegende Voraussetzung ist – neben der gültigen Pflegeerlaubnis jeder Tagespflegeperson und dem Raumprogramm - die pädagogische Konzeption der Pflegestelle. Sie muss eine klare Aussage über die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder, die Gestaltung des Tagesablaufs sowie die Gesamtöffnungszeiten der Pflegestelle enthalten und ist Bestandteil des Antrags auf Erteilung der Pflegeerlaubnis.

### **§ 13**

#### **Kindertagespflege in anderen Räumen**

Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden (§ 4 Abs. 2 KiBiz).

Hier ist im Vorfeld beim Bauordnungsamt ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen und zu klären, ob im Gebäude Kindertagespflege gestattet werden kann.

Bei der Überprüfung der Räumlichkeiten werden die in § 4 der Satzung genannten Kriterien zugrunde gelegt.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den            2013

(Michael von Rekowski)  
Bürgermeister

**1.5.2 Antrag des Jugendamtselternbeirats der Wipperfürther Kindertageseinrichtungen auf einen Sitz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss**  
Vorlage: V/2013/943

**Beschluss:**

Als beratende Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss werden vom Rat bestellt:

Mitglied: die/der Vorsitzende des Jugendamtselternbeirats  
Stellvertreter: die/der stellvertretende Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**1.5.3 Flächennutzungsplan Wipperfürth, 2. Änderung, Lüdenscheider Straße**  
**1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**  
**2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**  
**3. Beschluss als Satzung**  
Vorlage: V/2013/950

**Beschluss:**

**1. Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 08.10.2012 bis zum 07.11.2012, die formelle Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 26.09.2012 bis zum 30.10.2012. Die am 28.11.2012 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.1 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 1) wird beschlossen.

**2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Öffentlichkeit, Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden)**

Schreiben Nr. 3 des Oberbergischen Kreises Gummersbach, vom 13.02.2013

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Oberbergischen Kreises keine Bedenken. Für die weitere planerische Qualifizierung wird aus artenschutzrechtlicher Sicht jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass notwendige Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeiten durchzuführen sind und vor dem Abriss von Gebäuden ein Fledermauscheck erforderlich ist.

Weitere Anregungen zur Planung und zu den Planinhalten werden im derzeitigen Stand des Bauleitplanverfahrens von hier aus nicht vorgetragen.

\*\*\*\*\*

→ Der Hinweis wird im nachfolgenden Planverfahren berücksichtigt.

Die nachfolgend aufgeführten Schreiben enthalten Hinweise für die konkrete Bauausführung z.B. Leitungspläne, die aber keiner Abwägung bedürfen:

- Schreiben Nr. 6 der Deutschen Telekom Technik GmbH, vom 17.01.2013
- Schreiben Nr. 10 der Unitymedia NRW GmbH, vom 25.02.2013

In den nachfolgenden Schreiben wird der Planung zugestimmt, keine Anregung zur Planung vorgebracht oder bestätigt, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen auch keiner Abwägung.

- Schreiben Nr. 1 der Landwirtschaftskammer NRW vom 08.02.2013
- Schreiben Nr. 2 der Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 08.02.2013
- Schreiben Nr. 4 der Bergische Energie- und Wasser GmbH vom 24.01.2013
- Schreiben Nr. 5 der Hansestadt Wipperfürth, FB II - 61 vom 29.001.2013
- Schreiben Nr. 7 der Stadt Radevormwald vom 14.01.2013
- Schreiben Nr. 8 des Regionalforstamt Bergisches Land vom 14.01.2013
- Schreiben Nr. 9 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, vom 22.01.2013

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

**3. Der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lüdenscheider Straße“ mit der dazugehörigen Begründung wird zugestimmt.**

**Abstimmungsergebnisse:** jeweils einstimmig zu 1. bis 3.

**1.5.4 Bebauungsplan Nr. 93.2 Wupper Innenstadt Ohler Wiesen, Teilbereich 2**

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
- 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
- 3. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Entwurfsauslegung**
- 4. Beschluss als Satzung**

Vorlage: V/2013/951

**Beschluss:**

- 1. Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 19.07. bis 18.08.2010, die formelle Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 20.07. – 20.08.2010. Die am 22.06.2011 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.1 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 1) wird beschlossen.

## **2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Öffentlichkeit, Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden)**

Die Offenlage des Entwurfes erfolgte vom 18.07. bis 19.08.2011, die formelle Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 28.06. – 01.08.2011. Die am 12.09.2012 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.2 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der Offenlage (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

## **3. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Entwurfsauslegung**

### **3.1 Abwägung der gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden)**

Schreiben Nr. 5 des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vom 15.10.2012

Das geplante Bauvorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zum denkmalgeschützten Gebäude des EvB-Gymnasiums, Lüdenscheider Straße 50. Im Rahmen des Umgebungsschutzes müssen die Planungen mit den Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden abgestimmt werden.

\*\*\*\*\*

Da auf Ebene des Bebauungsplanes in der oben aufgeführten Stellungnahme keine Abstimmungsinhalte aufgeführt sind, ist davon auszugehen, dass auf dieser Planungsstufe die Belange des Umgebungsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Auf Ebene des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens erfolgen entsprechend weitere Abstimmungen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planfassung aufgenommen.

→ Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind Gegenstand des späteren Baugenehmigungsverfahrens. In den textlichen Festsetzungen wird ein entsprechender Hinweis ergänzt. Zudem erfolgt eine Ergänzung in der Begründung unter Kap. 6.5.

Schreiben Nr. 10 des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, vom 23.10.2012

Es werden weiterhin keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht. Hinsichtlich der künftigen verkehrlichen Erschließung des Bebauungsplangebietes zur L 284 (Lüdenscheider Straße) bezieht sich der Landesbetrieb Straßenbau auf die Ausführungen der Punkte 5.6 „Verkehrsflächen“ sowie 6.2.1 „Abstimmungstermin mit den Verkehrsbehörden“ der Begründung sowie auf die Abstimmungsergebnisse des Vermerks unter Punkt 2. Gemäß der vorliegenden Abstimmungsergebnisse mit den Verkehrsbehörden ist im Einmündungsbereich des sogenannten „Lüdenscheider Stiches“ in die Lüdenscheider Straße eine Fahrbahnaufweitung in Form eines Aufstellstreifens mit einer Breite von insgesamt 5,50 m für den Geradeaus- und Linksabbiegeverkehr zu den Sportanlagen Ohler Wiesen vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die baulichen Arbeiten an der L 284 in diesem Bereich einer noch ausstehenden Detailabstimmung bedürfen.

Diese Detailabstimmung führt zur Erstellung von Ausführungsplänen, die anschließend Gegenstand einer noch aufzustellenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg werden.

Es wird darum gebeten, dem Landesbetrieb die erforderlichen Planunterlagen zwecks Prüfung und Freigabe zur Baudurchführung im Zusammenhang mit der baulichen Ausgestaltung des „Lüdenscheider Stiches“ zeitnah vorzulegen. Die entstehenden Kosten der straßenbaulichen Änderungen im Straßenkörper der L 284 gehen dabei zu Lasten der Stadt. Es wird um Berücksichtigung vorstehender Auflagen gebeten.

\*\*\*\*\*

Die Abstimmungsergebnisse und Vorgaben des Straßenbaulastträgers sind in der Begründung aufgeführt. Weitergehende Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.

→ Die Anregung ist auf BP-Ebene ausreichend berücksichtigt. Die Planfassung wird beibehalten.

#### Schreiben Nr. 12 der RWE Rhein-Ruhr, vom 04.10.2012

Die RWE Rhein-Ruhr übersendet die gewünschten Bestandsplanauszüge und gibt den Hinweis, dass bei Bauausführung darauf zu achten ist, dass die Versorgungsleitungen nicht beschädigt werden und die Pläne nach 3 Wochen ihre Gültigkeit verlieren.

#### Freistellungsvermerk:

Die RWE Rhein-Ruhr weist ausdrücklich darauf hin, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind und zum Zeitpunkt der Verlegung aufgenommen wurden. Mit Abweichungen muss daher gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Kabel und Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden.

Die genaue Lage und der Verlauf der Kabel und Leitungen sowie deren Überdeckung sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Handschachtung, Suchschlitze, Querschläge, Ortung oder ähnliches) festzustellen. Für den Fall abweichender Verlegungstiefen oder Leitungsverläufe kann ein Mitverschulden nicht begründet werden. Abweichender Verlauf der Kabel und Leitungen, auch in der Höhenlage, verpflichtet den Nutzer zu erhöhter Sorgfalt. Gleiches gilt, wenn nicht dargestellte Kabel oder Leitungen vorgefunden werden. In diesen Fällen hat der Nutzer die RWE Rhein-Ruhr Netzservices GmbH unverzüglich zu informieren.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Kabel, Leitungen und Versorgungsanlagen im Zuständigkeitsbereich der RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Außer Betrieb befindliche Kabel und Leitungen sind nur teilweise in den Planunterlagen dargestellt; es ist deshalb damit zu rechnen, dass in der Örtlichkeit noch weitere außer Betrieb befindliche Kabel und Leitungen vorhan-

den sind. Durch die Baumaßnahmen dürfen die Sicherheit und die Zugänglichkeit der Kabel und Leitungen nicht beeinträchtigt werden.

Hausanschlüsse sind teilweise nicht eingetragen.

In Gasleitungsnähe vor Beginn der Arbeiten bitte Tel.: 0671 89665-2454 anrufen.

Bei Beschädigung von Gasleitungen/ Notfällen bitte 01802 113377 anrufen.

Bei Beschädigung von elektrischen Anlagen/ Notfällen bitte 01802 112244 anrufen.

Hinweis: Ein Überbauen der Leitungen ist nicht gestattet.

Alle zu der Planauskunft gehörenden Dokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Bei Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen der RWE Rhein-Ruhr wird auf die „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/ Bauherren“ und die „Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen“ hingewiesen.

\*\*\*\*\*

Die in den zugestellten Lageplan dargestellten Versorgungsleitungen befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Eine zusätzliche Sicherung ist daher nicht erforderlich. Auf Bebauungsplanebene ist die Anregung daher ausreichend berücksichtigt. Die Informationen sind im Rahmen der nachfolgenden Detailplanung zu beachten.

→ Die Anregung ist auf BP-Ebene ausreichend berücksichtigt. Die Planfassung wird beibehalten.

---

In den nachfolgenden Schreiben wird der Planung zugestimmt, keine Anregung zur Planung vorgebracht oder bestätigt, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen auch keiner Abwägung.

- Schreiben Nr. 1 der PLEdoc, vom 02.10.2012
- Schreiben Nr. 3 der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2012
- Schreiben Nr. 4 des Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 19.10.2012

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

### **3.2 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

#### Stellungnahme Nr. 1, Grundstückseigentümer außerhalb des Plangebietes vom 16.10.2012

Es wird form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

Die Planung eines Seniorenheimes auf dem Grundstück wird begrüßt. Der Einwand bezieht sich auf „Gleiches Recht und gleiche Pflicht für alle“.

Bei den ausgewiesenen Planungen wurde festgestellt, dass im Mittelteil des Baus, von der Westseite gesehen, Parterre mit drei Obergeschossen geplant ist. Es ist den Einwendern unerklärlich, dass der Bau von der Lüdenscheider Straße abwärts in die sogenannte „Hinterlandbebauung“ teils mit 3 Obergeschossen gebaut werden darf.



Im Bereich des Bebauungsplanes 93.1 darf weder im Hinterland gebaut werden, noch eine weitere Aufstockung von einem Geschoss erfolgen. Gezielt angesprochen wird hier das Haus Lüdenscheider Straße 45b. Es wird sich auf einen Stand aus dem Jahr 2009 bzw. 2010 bezogen. Heute liegen Pläne, die auf gleicher Liegenschaftshöhe sind, vor, die eine andere Bauweise erlauben. Hier ist der Einwand begründet „Gleiches Recht und gleiche Pflicht für alle“.

Es wird der Antrag gestellt, den Einwendern auf spätere Sicht hin, eine Aufstockung des Hauses Lüdenscheider Straße 45b zu erlauben. Wenn dies schriftlich vorliegt, wird der jetzt eingelegte Einspruch zurückgezogen. Dies dürfte sicherlich kurzfristig möglich sein, denn das Projekt Seniorenheim ging am 12.09.2012 in exakt 31 Minuten ohne Gegenstimme durch den Bau- und Planungsausschuss.

Es wird um positiven Bescheid gebeten, besonders im Hinblick darauf, dass die Einwender das geplante Projekt Seniorenheim nicht blockieren oder verzögern wollen.

\*\*\*\*\*

Die Bebauung beidseits des Stiches Lüdenscheider Straße sowohl im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 93.2 als auch im Bebauungsplan Nr. 93.1 entspricht den gleichen städtebaulichen Zielsetzungen und ist wie folgt begründet: Entlang der Lüdenscheider Straße sollen mit der Festsetzung von mindestens 2 bis maximal 3 Vollgeschossen der Straßenraum gefasst und gleichzeitig überdimensionierte Ausreißer vermieden werden. Im restlichen rückwärtigen Bereich im Übergang zum Naherholungs- und Landschaftsraum wird die Zulässigkeit auf 2 Vollgeschosse beschränkt (MI 2).

Für den Bereich des geplanten Seniorenheimes ist eine maximale Firsthöhe im vorderen Bereich von 288,50 m und im rückwärtigen Bereich von 285,50 m zulässig. Einleitend muss nochmals klargestellt werden, dass im vorliegenden Verfahren nicht die konkreten Planungen des Vorhabens in die Abwägung eingestellt werden können, sondern lediglich die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Diese im BP festgesetzte gestufte Höhenentwicklung gewährleistet zu den angrenzenden Sport- und Erholungsflächen hin ein vertretbares Erscheinungsbild und Einfügen in Bestand und Landschaftsbild. Die Höhenfestsetzung eröffnet hier bewusst durch die gewählten Firsthöhen eine dreigeschossige Bebauung. Diese ist in dem Bereich des geplanten Seniorenwohnens aufgrund der besonderen Bedarfssituation und des zugrundeliegenden Konzeptes für das Seniorenheim auch vertretbar. Insbesondere die Planungsabsicht, hier an integrierter Stelle mit Nähe zur Innenstadt, Naherholung und wichtigen Infrastruktureinrichtungen Wohnraum für ältere Bürger zu schaffen, begründet eine entsprechende höhere Ausnutzung auf dem Grundstück selbst. Ein abgestimmtes Gesamtkonzept für diesen nicht nur ein Einfamilienhausgrundstück umfassenden Bereich ermöglicht darüber hinaus auch unter Ausnutzung der festgesetzten Höhen eine geordnete städtebauliche Entwicklung zwischen der bis zu dreigeschossigen Bebauung an der Lüdenscheider Straße und dem neu entstehenden Mehrzweckplatz, eingerahmt durch die zweigeschossige sonstige Bebauung in den MI-Gebieten, die den Übergang zum Freiraum darstellen. Ergänzend führen auch die sonstigen Festsetzungen wie z.B. zur Dachgestaltung zu einer verträglichen Einfügung des Bauvorhabens.

...

Die in der Anregung geforderte Hinterlandbebauung für den Bereich des BP Nr. 93.1 ist nicht Inhalt des jetzigen Bebauungsplanverfahrens. Die städtebauliche Situation ist nicht vergleichbar, die Gründe für die Freihaltung des rückwärtigen Bereichs im BP Nr. 93.1 wurden hier ausführlich diskutiert und die Gründe nachvollziehbar dargelegt. Für das Grundstück des Einwenders wurden im damaligen Verfahren Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt.

Eine Erhöhung der zulässigen Geschosse im Bereich des Stiches Lüdenscheider Straße auf III Vollgeschosse wird aufgrund der oben beschriebenen Planungsabsicht, das Planareal zum Freiraum hin abzustufen, abgelehnt. Der Bereich des geplanten Seniorenheims ist wie oben dargelegt eine begründete Sondersituation.

Die Bedenken des Einwenders werden daher abgelehnt, die Anregung zur Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 93.1 wird nicht gefolgt.

→ Die Bedenken und Anregungen des Einwenders werden zurückgewiesen, die Planfassung wird beibehalten.

#### **4. Beschluss als Satzung**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 93.2 Wupper Innenstadt Ohler Wiesen Teilbereich 2 bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung samt Umweltbericht beschlossen.

**Abstimmungsergebnisse:** jeweils einstimmig zu 1. bis 4.

#### **1.5.5 Bebauungsplan Nr. 91 Gewerbegebiet Niederklüppelberg**

##### **1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

##### **2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**

##### **3. Beschluss als Satzung**

Vorlage: V/2013/952

##### **Beschluss:**

##### **1. Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. a und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 08.10.2012 bis 07.11.2012. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vom 04.10.2012 bis 06.11.2012 durchgeführt. Die am 28.11.2012 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.5 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 1) wird beschlossen.

## **2.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 21.01.2013 bis 22.02.2013 statt. Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

## **2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen (14.01.2013 - 20.01.2013)**

### **Schreiben Nr. 1 der Bergischen Energie und Wasser GmbH (BEW) vom 22.01.2013**

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Hier wurde auf die zur Verfügung stehende Löschwassermenge sowie die erforderliche Bereitstellung von Flächen für eine Trafostation im Gewerbegebiet hingewiesen.

\*\*\*\*\*

Die zur Verfügung stehende Löschwassermenge wurde bei der Berechnung der Löschwasserbereitstellung berücksichtigt. Im südwestlichen Teil des Gewerbegebietes ist ein Standort für eine Trafostation im Bebauungsplan festgesetzt.

→ Den Anregungen wird entsprochen.

### **Schreiben Nr. 2 des Wupperverbands vom 18.02.2013**

Folgende Hinweise werden gegeben:

- Eine unmittelbare Betroffenheit der Gewässer wird nicht gesehen. Durch die Löschwasserentnahmestelle ist lediglich von einer geringen temporären Beeinträchtigung auszugehen. Es wird auf mögliche Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen.
- Der Wupperverband ist bei der Planung der Schmutzwasserentwässerung zu beteiligen.
- In Bezug auf die Regenwasserentwässerung wird darauf hingewiesen, das Niederschlagswasser, das stärker verschmutzt ist als nach Kategorie II Trennerlass MUNLV 26.05.2004 (schwach belastet), von den Gewerbebetrieben auf ihren Grundstücksflächen einer weiteren Behandlung zu unterziehen ist. Im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ist der Wupperverband einzubinden.
- Der Wupperverband schlägt als mögliche Maßnahmen zur Kompensation außerhalb des Bebauungsplanes die Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern, Maßnahmen im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie in der Planungseinheit obere Wupper, vor.

\*\*\*\*\*

Die Löschwasserentnahmestelle wurde bereits mit Bauantrag der damaligen Firma Holz Messerschmidt GmbH 1999 beantragt und mit der Konzeption der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen genehmigt. Die Frage der Ausgleichsmaßnahmen ist somit bereits in einem anderen Verfahren geklärt. Der Wupperverband wird bei der Planung der Schmutzwasserentsorgung sowie im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Regenwasserentsorgung beteiligt.

Der Hinweis bezüglich der Behandlung des Niederschlagswassers auf den Gewerbegrundstücken ist bereits in der Begründung ausführlich enthalten.

Der Hinweis zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie wird zur Kenntnis genommen. Die Hansestadt Wipperfürth ist zurzeit im Begriff, ihr Ökokonto aufzustellen.

Die letzten Abstimmungen mit der Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises laufen derzeit. Im Vorgriff hierauf werden Maßnahmen im Steinbruch Ohl zugeordnet.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Schreiben Nr. 3 des Oberbergischen Kreises vom 21.02.2013**

#### **Teilanregung 1: Bodenschutz**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Hinweise werden vorgebracht:

- Der vorgelegte Bericht zu Boden- und Bausubstanzuntersuchungen auf einem Gewerbegrundstück in Wipperfürth-Niederklüppelberg (Januar 2013) ist in die Auflistung der Fachgutachten in der Begründung aufzunehmen.
- Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte der BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor. Der im Rahmen der Baumaßnahme abgeschobene und ausgehobene Oberboden sollte auf den Grundstücken verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, da ein Vorsorgewert im Gebiet überschritten wird.
- Bei der Entfernung der Betonfundamente, Aufbauten und Ablagerungen sind die Vorgaben und Untersuchungsergebnisse des Fachgutachtens vom Januar 2013 zu beachten. Es gelten alle wasser-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Regelungen.

\*\*\*\*\*

Das Fachgutachten vom Januar 2013 wird in die Begründung übernommen. Der Umweltbericht wird ebenfalls um das Fachgutachten und die essenziellen Aussagen hieraus ergänzt. Es ist geplant, den bei der Geländeherrichtung und Erschließung anfallenden Boden im Gelände wieder einzubauen. Sollte sich Boden als nicht wieder einbaufähig erweisen, ist er entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen auf einer Erddeponie fachgerecht zu entsorgen. Der Hinweis auf die geltenden wasser-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Regelungen wird zur Kenntnis genommen.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### **Teilanregung 2: Landschaftspflege**

Grundsätzlich werden keine Bedenken vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan die vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen rechtlich gesichert sein müssen und zeitnah umzusetzen sind.

Die Untere Landschaftsbehörde ist über genaue Lage, Inhalt und zeitliche Abwicklung der Maßnahmen zu unterrichten.

\*\*\*\*\*

Es laufen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch die letzten Abstimmungsgespräche mit der Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises zur Einführung des Ökokontos der Hansestadt Wipperfürth. Daher werden im Vorgriff auf das Ökokonto Maßnahmen im Steinbruch Ohl, die auf dem Gesamtkonzept der Bergischen Agentur für Kulturlandschaft BAK gGmbH basieren, durchgeführt.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### **Teilanregung 3: Wasserwirtschaft**

Es wird eine detaillierte Abstimmung der Entwässerung mit der Unteren Wasserbehörde gefordert.

\*\*\*\*\*

Die Entwässerungsplanung wurde am 30.10.2012 mit der Unteren Wasserbehörde sowie der Stadtentwässerung der Hansestadt Wipperfürth abgestimmt.

Grundsätzlich wurden hierzu von der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken vorgebracht. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass zur rechtlichen Absicherung der Regenwasserentwässerung ein Kauf des Regenklärbeckens von der Firma Messerschmidt Holzverpackung GmbH durch die Hansestadt Wipperfürth getätigt werden muss.

Eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht von der Firma Messerschmidt und eine Anpassung der Genehmigungen auf die Hansestadt Wipperfürth ist ebenfalls erforderlich. Hierzu haben bereits weitere Gespräche stattgefunden (Termin 14.02.2013).

→ Der Anregung wird entsprochen.

#### **Teilanregung 4: Verkehr**

Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Hier wurden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich aus der zukünftigen Nutzung ergebende eventuell notwendige Veränderungen von Seiten des Antragstellers zu veranlassen, zu finanzieren und hinzunehmen sind.

\*\*\*\*\*

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Schreiben Nr. 4 bis 12**

- Schreiben Nr. 4 LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 17.01.2013
- Schreiben Nr. 5 PLEDOC GmbH, Leitungsauskunft, vom 16.01.2013
- Schreiben Nr. 6 Stadt Kierspe vom 18.01.2013
- Schreiben Nr. 7 WestNetz GmbH vom 21.01.2013
- Schreiben Nr. 8 Stadt Halver vom 28.01.2013
- Schreiben Nr. 9 Landesbetrieb Wald & Holz NRW vom 01.02.2013
- Schreiben Nr. 10 Unitymedia Kabel bw vom 08.02.2013
- Schreiben Nr. 11 IHK Köln vom 19.02.2013
- Schreiben Nr. 12 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 22.02.2013
- Schreiben Nr. 13 WSW Wuppertaler Stadtwerke

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

\*\*\*\*\*

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

### **3. Beschluss als Satzung**

Der Bebauungsplan Nr. 91 Gewerbegebiet Niederklüppelberg, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10(1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung (samt Umweltbericht) beschlossen.

**Abstimmungsergebnisse:** jeweils einstimmig zu TOP 1. bis 3.

\*\*\*\*\*

Ratsherr **Bongen** erklärt im Rahmen seiner Berichterstattung als Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt, dass der Beschlussvorlage der Protokollauszug zu TOP 1.4.4 der ASU-Sitzung vom 28.11.2012 als Anlage 1 beigelegt ist. Der heutige Ratsbeschluss stütze sich aber ebenfalls auf die Vorberatung unter TOP 1.6.3 der ASU-Sitzung vom 20.03.2013, in der unter anderem eine Wortmeldung des Rats-

herrn Stein enthalten ist bezüglich der Festsetzungen hinsichtlich Lärmschutz in Richtung der Ortschaft Klaswipper und der Notwendigkeit einer weiteren Prüfung und Berücksichtigung seiner Hinweise. Insofern sollte auch dieser Protokollauszug Grundlage für den heutigen Ratsbeschluss sein.

Mit dieser Ergänzung lässt Bürgermeister **von Rekowski** über den Beschlussentwurf, jeweils getrennt zu den Ziffern 1. bis 3. abstimmen.

Hinweis: Der entsprechende Auszug zu TOP 1.6.3 der ASU-Sitzung vom 20.03.2013 ist nachträglich als Anlage 7 zur Beschlussvorlage 1.5.5 der Ratssitzung in das Rats- bzw. Bürgerinformationssystem eingestellt worden, die gleichzeitig Grundlage der Vorberatung im ASU war.

#### **1.5.6 Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2008 - 2010 im vereinfachten Verfahren nach NKF-Weiterentwicklungsgesetz**

Vorlage: V/2013/968

##### **Beschluss:**

Die NKF-Jahresabschlüsse der Hansestadt Wipperfürth für die Jahre 2008, 2009 und 2010 werden gemäß Artikel 8 § 4 („Anzeige der Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre“) des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung erstellt und der Aufsichtsbehörde angezeigt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **1.5.7 Shared Services; öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung eines "Zentralen Zahlungs- und Forderungsmanagements"**

Vorlage: V/2013/963/1

##### **Beschluss:**

Im Rahmen des Projektes "Shared Services" wird dem Abschluss der beigefügten \*) öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Einrichtung eines **"Zentralen Zahlungs- und Forderungsmanagements"** zugestimmt:

\*) siehe Anlage 1, rechte Spalte, zur Beschlussvorlage

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **1.5.8 Errichtung eines Grundschulverbundes am Standort KGS St. Nikolaus**

Vorlage: V/2013/956

#### **Beschluss:**

Am Standort der KGS St. Nikolaus, Hindenburgplatz 2, wird zum 01.08.2013 gem. § 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 und 2 SchulG ein Grundschulverbund errichtet, der aus dem maximal dreizügigen Hauptstandort Katholische Grundschule St. Nikolaus und dem einzügigen Teilstandort Gemeinschaftsgrundschule Kreuzberg gebildet wird.

Die Schule führt zunächst den Namen „Grundschulverbund St. Nikolaus/Kreuzberg“. Den Grundschulen wird die Möglichkeit gegeben, dem Rat der Hansestadt Wipperfürth einen neuen Schulnamen vorzuschlagen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **1.5.9 Errichtung eines Grundschulverbundes am Standort KGS Agathaberg**

Vorlage: V/2013/977/2

#### **Beschluss:**

1.) Am Standort der KGS Agathaberg, Agathaberg 22, wird zum 01.08.2013 gem. § 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 und 2 SchulG ein Grundschulverbund errichtet, der aus dem einzügigen Hauptstandort Katholische Grundschule Agathaberg und den beiden einzügigen Teilstandorten Evangelische Grundschule Albert Schweitzer und Gemeinschaftsgrundschule Wipper-Schule Ohl gebildet wird.

2.) Die Schule führt zunächst den Namen „Grundschulverbund Agathaberg, Albert Schweitzer und Wipper-Schule“. Den Grundschulen wird die Möglichkeit gegeben, dem Rat der Hansestadt Wipperfürth einen neuen Schulnamen vorzuschlagen.

3.) Im September / Oktober 2013 werden Schulträger (Rat und Verwaltung) und Schulkonferenzen gemeinsam eine Zwischenbilanz ziehen und das weitere Vorgehen beraten.

4.) Für den Teilstandort EGS Albert Schweitzer wird die Schulkonferenz gebeten, zu prüfen, die OGS einzuführen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 1.6 Anfragen

### 1.6.1 Demografie-Wissenstransfer; **Schmitz, Andreas / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, vom 23.04.2013** Vorlage: F/2013/145

Die Anfrage und die schriftliche Antwort der Verwaltung waren Bestandteile der Einladung.

Ratsherr **Schmitz** bittet darum, dass das Konzept des Bürgervereins Thier bezüglich des Dorfladens veröffentlicht wird.

## 1.7 Anträge

### 1.7.1 Parkplatzerweiterung Dr.-Eugen-Kersting-Straße; **Antrag des Ratsherrn Josef W. Schnepfer / FDP-Fraktion, vom 19.04.2013** Vorlage: A/2013/127

Der Antrag war, gemeinsam mit dem Beschlussentwurf, ihn an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zu überweisen, Bestandteil der Einladung.

Im Anschluss an die mündliche Begründung durch Ratsherrn **Emde** erklärt Ratsherr **Schmitz**, er beurteile den Antrag sehr kritisch, nachdem der bisher einhellig verfolgte Fahrplan doch eher vorsehe, den Verkehr aus dem Stadtzentrum heraus zu nehmen.

Ratsherr **Mederlet** weist auf die eindeutige Beschlusslage hin, nach der auch die Frage des Bedarfs an Parkplätzen im Rahmen des Integrierten Gesamtkonzepts Innenstadt geklärt werden soll. Mit der Behandlung des Antrags verliere die Stadt nur Zeit. Er verfolge wieder nur eine Stückwerk-Lösung. Ratsherr Wurth erklärt, niemand habe grundsätzlich etwas dagegen, dass Parkplätze errichtet werden. Jedoch sollten sich alle zurück nehmen, wieder nur einzelne Dinge aus der Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes heraus zu lösen. Es handele sich hier nicht um einen „Popularitätswettbewerb“.

Ratsherr **Scherkenbach** teilt mit, seine Fraktion sei von dem Antrag überrascht worden. Niemand verstehe, wieso die FDP-Fraktion Teile auseinander zu reißen versucht.

Laut Ratsherrn **Koppelberg** macht es keinen Sinn, den Antrag an den Fachausschuss zu verwiesen, wenn man ernsthaft am InHK festhalten möchte.

Ratsherr Emde erklärt, er ziehe aufgrund der gegen den Antrag vorgebrachten Diskussionsbeiträge den Antrag zurück.



**1.7.2 Grünpfeile für Rechtsabbieger;  
Antrag des Rats Herrn Josef W. Schnepfer / FDP-Fraktion, vom 19.04.2013  
Vorlage: A/2013/128**

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, an welchen Ampelanlagen im Stadtgebiet es sinnvoll ist, das Verkehrszeichen 720 („Grünpfeil“) für Rechtsabbieger anzubringen. An geeigneten Stellen sollen die Verkehrszeichen – zunächst probeweise – so bald wie möglich installiert werden.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

\*\*\*\*\*

Der Antrag war, verbunden mit einer Stellungnahme der Verwaltung, Bestandteil der Einladung.

Der Abstimmung geht die mündliche Begründung des Rats Herrn **Wuttke** voraus,

**1.7.3 Projektbezogene Stellenbesetzungen;  
Antrag des Rats Herrn Friedhelm Scherkenbach / CDU-Fraktion, vom 22.04.2013  
Vorlage: A/2013/129**

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt konkret zu prüfen, ob eine projektbezogene Stellenbesetzung im Planungsbereich dazu führen kann, dass Aufwendungen für Planungen in den jeweiligen Verwaltungsbereichen, einschließlich RGM, mindestens in Höhe der Personalaufwendungen dann reduziert werden können. In diesem Zusammenhang sollte auch das beauftragte Unternehmen für das PEK um eine Einschätzung gebeten werden, ob aus deren Sicht derartige externe Aufwendungen und Auszahlungen durch eigenes, dann neu zu besetzendes Personal kompensiert werden kann und ob es dann zu einer Entlastung des Haushalts kommen kann. Ergänzend ist aufzulisten, ob es bekannte vergleichbare Maßnahmen in anderen Kommunen gibt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen

\*\*\*\*\*

Ratsherr **Scherkenbach** begründet den bereits in der Hauptausschusssitzung am 16.04.2013 angekündigten Antrag. Ratsherr **Mederlet** signalisiert die Zustimmung der SPD-Fraktion; für sie sei die Prüfung im Ergebnis offen. Sicherlich werde auch die Aufsichtsbehörde mit einzubeziehen sein.

StOVR **Hachenberg** kündigt auf Nachfrage des Rats Herrn **Koppelberg** an, die absehbaren Kosten für eine externe Beratung (bei rund 1.000 € pro „Manntag“) könnten in der nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzung mitgeteilt werden. Im Moment favorisiere die Verwaltung für den hoch komplexen Prüfungsauftrag die KGSt.

**1.7.4 Entwicklung weiterer Gewerbeflächen;  
gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 23.04.13  
Vorlage: A/2013/130**

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Ratssitzung am 09. Juli 2013 konkret und umfassend mitzuteilen, wie sich der Stand der Gewerbeflächensituation und der Gewerbeflächenentwicklung in der Hansestadt Wipperfürth gestaltet. Hierbei ist insbesondere aufzuzeigen, wie sich der Sachstand im Gewerbegebiet Klingsiepen III darstellt, welche alternativen Flächen ggf. zur Verfügung stehen und welche Überlegungen und Maßnahmen zum Themenkomplex bestehen. Für das weitere Vorgehen ist ein konkreter Maßnahmenplan mit festgesetzten Terminen in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 11. September 2013 vorzulegen.

In die Darstellung sind auch die Leistungen der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H. und ihre Rolle mit einzubeziehen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

\*\*\*\*\*

Der Antrag, der Bestandteil der Einladung war, wird zunächst durch Ratsherrn **Scherkenbach** eingehend begründet. Er habe nichts dagegen, wenn die Mitteilung anstelle des Rates unmittelbar dem zuständigen Fachausschuss vorgelegt wird. Ratsherr **Koppberg** signalisiert die Zustimmung der UWG-Fraktion zum Antrag.

Ratsherr **Mederlet** unterstützt den Antrag ebenfalls und weist auch auf den Aspekt der interkommunalen Zusammenarbeit sowie auf die Aktivierung von Industriebrachen hin. Grundlage sei der derzeit geltende Flächennutzungsplan, der auch darauf hin überprüft werden müsse, ob für bestimmte Zwecke vorgesehene Flächen so getauscht werden können, dass weitere Gewerbeflächen bereit gestellt werden können. Er bittet darum, den Antrag auszudehnen auf die Maßnahmen und Aktivitäten der WEG.

Ratsherr **Wuttke** begründet den Antrag auch damit, dass neue Gewerbebetriebe zusätzliche Gewerbesteureinnahmen nach sich ziehen.

Ratsherr **Wurth** unterstützt den Gedanken des Tauschs von Flächen innerhalb des Flächennutzungsplanes, was auch ein zentrales Anliegen des Oberbergischen Kreises sei; eine Ausweitung von Industrie- und Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplänen und im Gebietsentwicklungsplan genehmigt zu bekommen, sei unrealistisch.

**1.7.5 Kostenentwicklung Sanierung Mühlenberghalle - Erneute Gegenüberstellung der Kosten Neubau / Sanierung;  
Antrag der FDP-Fraktion vom 23.04.2013  
Vorlage: A/2013/131**

Der Antrag war Bestandteil der Einladung und steht in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt 1.4.1.

Ratsherr **Emde** zieht diesen Antrag im Namen seiner Fraktion zurück.

**1.8 Mitteilungen**

**1.8.1 25 Jahre Städtepartnerschaft Surgères - Wipperfürth, Erneuerung der Partnerschaft  
Vorlage: M/2013/190**

Die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, nimmt der Rat zustimmend zur Kenntnis.

**1.8.2 Tennishalle Bahnstraße**

Bürgermeister **von Rekowski** berichtet über den Abschluss mehrerer Grundstücksgeschäfte, die am 30. April notariell beurkundet worden seien und mit denen gleich mehrere Ziele der Hansestadt ermöglicht würden.

Die Tennishalle an der Bahnstraße werde durch einen Investor saniert; der Tennisbetrieb werde voraussichtlich im September wieder aufgenommen. Dies sei um so bedeutsamer, als in den Nachbarkommunen mehrere Tennishallen geschlossen wurden.

Der Standort für die Landmaschinenteknik bleibe erhalten. Außerdem stehe nun ein geeignetes Areal für eine offene Skateranlage zur Verfügung.

**2 Nichtöffentliche Sitzung**

---

Michael von Rekowski  
- Bürgermeister -

---

Reinhard Breuer  
- Schriftführer -